

# Gemeinde Mallentin

## Gemeindevertretung Mallentin

---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin, Nr: SI/04GV/2012/08**

**Sitzungstermin:** Montag, 25.06.2012, Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2012
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Vorstellung der Grundstücksbewertung im Rahmen der Doppik
- 7 Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag
- 8 Anfragen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 9.1 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 107/1, Flur 1, Gemarkung Roxin; Ergänzung des Beschlusses vom 7. Mai 2012 VO/04GV/2012-046
- 9.2 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch eines Nebengebäudes und zum Umbau eines Nebengebäudes (Holzlager) VO/04GV/2012-047
- 9.3 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung Roxin VO/04GV/2012-048
- 10 Anfragen und Mitteilungen

#### Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

# Gemeinde Mallentin

## Gemeindevertretung Mallentin

---

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin

**Sitzungstermin:** Montag, 25.06.2012, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

---

### Nachtragstagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2012
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag
- 7 Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin vom 19.06.2000 und der dazugehörigen Gebührensatzung der Gemeinde Mallentin über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin vom 19.06.2000 VO/04GV/2012-049
- 8 Anfragen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 9 Vorstellung der Grundstücksbewertung im Rahmen der Doppik
- 10 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 107/1, Flur 1, Gemarkung Roxin; Ergänzung des Beschlusses vom 7. Mai 2012 VO/04GV/2012-046
- 11 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch eines Nebengebäudes und zum Umbau eines Nebengebäudes (Holzlager) VO/04GV/2012-047
- 12 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung Roxin VO/04GV/2012-048
- 13 Anfragen und Mitteilungen

#### Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Wigger  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Mallentin

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/04GV/2012-050</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.06.2012 Verfasser: Scheiderer, Pirko			
<b>Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.06.2012	Gemeindevertretung Mallentin				

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, mit den Gemeinden Bernstorf, Börzow und Papenhusen den vorliegenden Vertrag zur Gebietsänderung abzuschließen. Für den Fall, dass eine oder zwei der genannten Gemeinden einer gleichlautenden Gebietsänderung nicht zustimmen, soll der Vertrag mit den/der verbleibenden Gemeinde(n) geschlossen werden.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 19.12.2011 beschloss die Vertretung der Gemeinde Mallentin, mit den Gemeinden Bernstorf, Börzow und Papenhusen Verhandlungen zu einer Gebietsänderung aufzunehmen. Die Bürgermeisterin wurde bevollmächtigt, entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen. Es folgten mehrere intensive Gespräche und Diskussionen mit den Bürgermeistern der genannten Gemeinden sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Zudem ergab eine Gesprächsrunde im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt unter dem Vorsitz von Referatsleiter Herrn Reimann, dass aus LEADER- und ELER-Mitteln für Gemeinde zusammenführende Projekte im Falle einer Fusion noch Sonderbedarfszuweisungen gewährt werden könnten. Am 29.05.2012 fand dann eine Versammlung aller Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der verhandelnden Gemeinden in Kirch Mummendorf statt, in welcher nochmals die Vor- und Nachteile der verschiedenen Fusionsmöglichkeiten sowie der Vertragsinhalt erörtert wurden. Unter anderem wurden hier zwei klare Vorteile genannt: Zum einen die Möglichkeit mit einem größeren Haushaltsvolumen auch in Zukunft finanziell umfangreiche Projekte - zum Beispiel im Straßen- und Radwegebau - noch umsetzen zu können und zum anderen die unmittelbar damit zusammenhängende bessere touristische Vermarktbarkeit der gesamten Region. Dem auf der Negativseite angeführten Identitätsverlust soll mit der Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger bei der Namensfindung für die neue Gemeinde und der Wahl von Ortsvorsteherinnen / Ortsvorstehern auf den Gebieten der jetzigen Gemeinden begegnet werden. Nach der Abwägung aller entscheidungserheblichen Faktoren sprachen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Mallentin in einer gemeinsamen Sitzung aller Ausschüsse am 20.06.2012 mehrheitlich dafür aus, gemeinsam mit den Gemeinden Bernstorf, Börzow und Papenhusen einen Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde schließen zu wollen. Grundlage dafür soll der beiliegende Gebietsänderungsvertrag sein.

**Anlage/n:**

- 6. Entwurf Gebietsänderungsvertrag
- Beschlussauszug vom 19.12.2011

## 6. Entwurf (Stand 25.06.2012)

### **Gebietsänderungsvertrag zur Auflösung der Gemeinden Bernstorf, Börzow, Mallentin und Papenhusen sowie zur Neubildung der Gemeinde Stepenitztal (= Arbeitsname)**

Die Gemeinde Bernstorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter Cords und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Philipp Graf von Bernstorff

sowie

die Gemeinde Börzow, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Koth und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Bärbel Kock

sowie

die Gemeinde Mallentin, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Silvia Wigger und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Rüdiger Schwarz

sowie

die Gemeinde Papenhusen, Vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Roxin und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Petra Kowal

schließen auf der Grundlage der §§ 11 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern und der Beschlüsse

der Gemeindevertretung Bernstorf vom ..... ,  
der Gemeindevertretung Börzow vom ..... ,  
der Gemeindevertretung Mallentin vom ..... und  
der Gemeindevertretung Papenhusen vom .....

folgenden Vertrag:

#### **§ 1**

#### **Gemeindezusammenschluss**

- (1) Die Gemeinden Bernstorf, Börzow, Mallentin und Papenhusen lösen sich als Rechtssubjekte auf und schließen sich gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu einer neuen Gemeinde zusammen.
- (2) Die Vertrag schließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die neue Gemeinde dem Amt Grevesmühlen-Land angehört. Die Amtsausschüsse des Amtes Schönberger-Land und des Amtes Grevesmühlen-Land haben einer dementsprechenden Änderung der Ämtergrenzen zugestimmt.

#### **§ 2**

#### **Gemeindenname**

- (1) Über den Namen der neuen Gemeinde entscheiden deren Bürgerinnen und Bürger selbst durch einen Bürgerentscheid. Der Bürgerentscheid soll zeitgleich mit der Wahl zur neuen Gemeindevertretung am Tage der nächsten regulären Wahl durchgeführt werden. Die Namenswahl bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium gemäß § 8 Abs. 1 KV M-V. Bis dahin führt die Gemeinde den Arbeitsnamen "Stepenitztal".
- (2) Die Gemarkungen und die Gewannennamen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

### **§ 3 Wappen und Siegel**

- (1) Die neue Gemeinde Stepenitztal beabsichtigt kein Wappen zu führen.
- (2) Die neue Gemeinde Stepenitztal führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE STEPENITZTAL · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

### **§ 4 Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Stepenitztal wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der Vertrag schließenden Gemeinden. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

### **§ 5 Bürger und Bürgerinnen, Einwohnerinnen und Einwohner**

Alle Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner haben nach der Gebietsänderung die gleichen Rechte und Pflichten.

### **§ 6 Ortsteile**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bestehenden Ortsteile der Gemeinden - Bernstorf, Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf, Bonnhagen, Börzow, Gostorf, Teschow, Volkenhagen, Hof Mummendorf, Mallentin, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen, Blüssen, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Papenhusen und Rodenberg – mit Wirksamwerden des Vertrages jeweils Ortsteile der neuen Gemeinde Stepenitztal werden.

### **§ 7 Wahrung der Eigenart**

- (1) Die neue Gemeinde Stepenitztal wird die Interessen aller Vertrag schließenden Gemeinden wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden. Insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Vertrag schließenden Gemeinden stehen ihren Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 8 Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde solange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens jedoch ein Jahr. Die Gemeinde Stepenitztal schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Vertrag schließenden Gemeinden als solches in der neuen Gemeinde Stepenitztal .

## **§ 9 Gemeindevertretung**

- (1) Gemäß § 44 Abs. 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet auf dem Gebiet der neuen Gemeinde Stepenitztal eine Neuwahl statt. Nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 30.06.2011 sind gemäß § 60 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) 12 Gemeindevertreter und der ehrenamtliche Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin aus dem Gebiet der neuen Gemeinde Stepenitztal zu wählen. Die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist der statistisch erfassten Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zur Wahl 2014 bei Abweichung anzupassen. Der Wahltermin soll nach dem Willen der Vertrag schließenden Parteien mit dem Tag der nächsten regulären Gemeindewahl im Jahre 2014 zusammenfallen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Stattfinden der nächsten regelmäßigen Hauptwahl zur Gemeindevertretung 5 Wahlbezirke gebildet werden. Die 5 Wahlbezirke bleiben bei allen folgenden Gemeindewahlen bestehen sofern nicht ein Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter über die Neubildung von Wahlbezirken oder Wahlbereichen gefasst wird.

## **§ 10 Vertretung der Vertrag schließenden Gemeinden in der neuen Gemeinde**

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages soll auf den Gebieten der Vertrag schließenden Gemeinden gemäß § 42a KV M-V jeweils eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung gewählt werden.

- (2) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (3) Nach dem Ablauf der auf die Neuwahl zur Gemeindevertretung folgenden Legislaturperiode hat die Gemeindevertretung darüber zu befinden, ob die Beibehaltung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers mittels einer unbefristeten Hauptsatzungsregelung normiert werden soll.

## **§ 11 Übernahme von Bediensteten**

Die vorhandenen Bediensteten in den Vertrag schließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde Stepenitztal übernommen.

## **§ 12 Festlegungen aus den Fusionsverhandlungen**

- (1) Die Hebesätze für die Realsteuern in den Haushaltssatzungen für 2014 der vertragsschließenden Gemeinden sind auf den wirtschaftlichsten Satz laut Anlage 2 zu diesem Vertrag festzulegen. (Siehe Anlage 2)
- (2) Die Hebesätze in den Satzungen über die Hundesteuer sind nach der wirtschaftlichsten Variante laut Anlage 2 zu diesem Vertrag zu fassen.
- (3) Die Haushalte werden im Jahre 2014 in den Haushaltsansätzen und der Haushaltsführung bis zum Jahresabschluss 2014 fortgeführt.
- (4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass die nach § 10 Finanzausgleichsgesetz M-V vorgesehenen Sonderbedarfszuweisungen zur Verwirklichung der in Anlage 1 aufgeführten Investitionen bzw. Baumaßnahmen verwendet werden sollen. Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 13 Freiwillige Feuerwehren**

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es in der neuen Gemeinde Stepenitztal eine Gemeindewehr mit jeweils einer Löschgruppe an den Standorten der bisherigen freiwilligen Feuerwehren der sich auflösenden Gemeinden geben soll. Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags sind die Ehrenbeamten (Gemeindewehrführer) gem. § 22 Abs. 5 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 32 Abs. 1 Landesbeamtengesetz zu verabschieden. Bis zur Wahl des künftigen Gemeindewehrführers üben sie die Funktion eines Ortswehrführers aus. Die Gemeinde Stepenitztal wählt sodann **einen** neuen Gemeindewehrführer.
- (2) Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen entsprechen den in der Entschädigungsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) festgelegten Höchstsätzen.

## **§ 14**

## **Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit**

- (1) Die Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit wird in der bisherigen Form in personeller und sächlicher Hinsicht fortgeführt.
- (2) Ist die Fortführung, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchführbar, entscheidet die neue Gemeindevertretung über die weitere Ausgestaltung der gemeindlichen Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit.

### **§ 15 Wohlverhalten**

- (1) Die Vertrag schließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

### **§ 16 Regelungen von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden. Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

### **§ 18 Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit Wirkung des Datums der nächsten allgemeinen Gemeindewahl nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg und das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern wirksam.

Unterschriften ....

**Übersicht Baumaßnahmen i.V.m. Gemeindefusionen  
(nach Termin im Landwirtschaftsministerium)**

Gemeinde	Bezeichnung	geschätzte Baukosten	Förderquote 65 %	mgf. ELER-Mittel	Zuwendung IM	Straßenausbaubeiträge	Eigenanteil
<b>Mallentin</b>	Verbindungsstraße Mallentin - Hof Mummendorf	700.000	vom Netto	382.300	80.000		237.700
		<b>700.000</b>		<b>382.300</b>	<b>80.000</b>		<b>237.700</b>
<b>Bernstorf</b>	Straßenbaumaßnahme Jeese-Wölschendorf						
	1. BA Jeese-Strohkirchen	288.000	vom Netto	157.300			130.700
	2. BA OL Strohkirchen	237.000	vom Brutto	154.000		40.000	43.000
	3. BA Strohkirchen-Wölschendorf (bereits beantragt 03.03.2011)	171.300	vom Netto	93.600			77.700
		<b>696.300</b>		<b>404.900</b>	<b>80.000</b>	<b>40.000</b>	<b>171.400</b>
<b>Börzow</b>	Gemeindehaus Börzow (Anbau an FFW)	350.000	100% vom Netto	294.100			
	(auf die Fördersumme ist ein Kofi-Anteil von bis zu 25 % durch die Gemeinde zu erbringen)						73.525
		<b>350.000</b>		<b>294.100</b>	<b>80.000</b>		<b>49.425</b>
<b>Papenhusen</b>	Modernisierung und Erweiterung Sportlerheim Kirch-Mummendorf	330.000	???	165.000			165.000
	Orstdurchfahrt Hanstorf (bereits beantragt 27.06.2011)	146.000	vom Brutto	94.800			51.200
		<b>476.000</b>		<b>259.800</b>	<b>80.000</b>		<b>136.200</b>

**Gesamtausgaben (alle Maßnahmen):**                    2.222.300  
**Gesamtförderung (ohne Ausbaubeiträge):**        1.661.100                    75%  
**Eigenanteil (ohne Ausbaubeiträge)**                561.200

# Realsteuer-Hebesätze 2012

Gemeinde	Grundsteuer -A-		Grundsteuer -B-		Gewerbesteuer		Hundesteuer				Aufkommen 2011*
	Satz	Aufkommen 2011*	Satz	Aufkommen 2011*	Satz	Aufkommen 2011*	1. Hund	2.Hund	3.Hund	gefährl. Hund	
<b>Bernstorf</b>	250%	17.900	390%	20.900	300%	1.700	23,00 €	46,00 €	92,00 €	250,00 €	2.600
<b>Börzow</b>	250%	15.900	355%	41.300	340%	20.700	23,00 €	46,00 €	92,00 €	250,00 €	2.600
<b>Mallentin</b>	248%	8.500	350%	39.600	325%	35.900	23,00 €	46,00 €	92,00 €	400,00 €	2.100
<b>Papenhusen</b>	240%	16.400	320%	18.800	300%	1.000	20,00 €	36,00 €	75,00 €	500,00 €	1.000
<b>Landesdurchschnitt</b> (als Grundlage für die Schlüsselzuweisungen und Umlagen)	255,8%		334,5%		304,9%						

## Vorschlag

für Gebietsänderungsvertrag											
niedrigster aktueller Wert	240%		320%		300%		20,00 €	36,00 €	75,00 €	250,00 €	
wirtschaftlich vertretbar	250%		335%		305%		20,00 €	36,00 €	75,00 €	250,00 €	

\* lt. JA 2011, bzw. Planansatz 2011 (Papenhusen)

	Ver- gnügungs- steuer	WaBo	Ausbau- beitrags- satzung
<b>Bernstorf</b>	nein	8,98 €/ha	ja
<b>Börzow</b>	nein	8,95 €/ha	ja
<b>Mallentin</b>	ja	8,54 €/ha	ja
<b>Papenhusen</b>	ja		ja

## Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin vom 19.12.2011

**Top 9    Beschluss zu Gemeindefusionen**  
**Vorlage: VO/04GV/2011-024**

**Sachverhalt:**

Am 28. Juni 2011 trafen sich die Bürgermeister der Gemeinden Bernstorf, Börzow und Mallentin (Amt Grevesmühlen-Land) sowie Papenhusen (Amt Schönberger-Land) mit Herrn Päleke im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu einem Sondierungsgespräch hinsichtlich möglicher finanzieller Zuwendungen für den Zusammenschluss von Gemeinden. Herr Päleke machte deutlich, dass Zuschüsse nur dann gewährt würden, wenn die zukünftige Struktur wirtschaftlich tragfähig sei und mit der Fusion nicht nur das Ziel verfolgt werde, die 500-Einwohner-Grenze zu überschreiten. Aus Sicht von Herrn Päleke bestehe dabei kein Zeitdruck, Ziel sollte aber auf jeden Fall die Kommunalwahl 2014 sein, da bereits für die nächste Legislaturperiode eine Gemeindegebietsreform angedacht werde. Für den Fall, dass die Gemeinden einen solchen Schritt jetzt zeitnah vertraglich fixieren, stellt er eine pauschale Zuwendung von etwa 80.000,- € pro auflösende Gemeinde in Aussicht. Dazu seien weitere Maßnahmen förderfähig, die geeignet sind, das gemeindliche Zusammenwachsen zu beschleunigen und zu unterstützen. Gespräche über diese Zuschüsse seien jedoch erst Ziel führend, nachdem die Gemeinden den Fusionswillen ernsthaft durch einen entsprechenden Beschluss bekundet hätten.

Die Gemeinden Mallentin und Papenhusen haben sich zwischenzeitlich bereits auf einen ersten Vertragsentwurf geeinigt, der eine Fusion dieser beiden Gemeinden auf Augenhöhe vorsieht. Dieser Entwurf soll jetzt in den beiden Verwaltungen ausgestaltet und dann in den jeweiligen Gemeindevertretungen beschlossen werden. Beide Gemeinden signalisierten dabei auch, dass sie sich eine Beteiligung von Börzow und Bernstorf durchaus vorstellen könnten, möchten jedoch möglichst noch in diesem Jahr, spätestens Anfang Januar 2012 einen entsprechenden Fusionsvertrag unterzeichnen, um damit die Verhandlungen im Innenministerium fortsetzen zu können. Aus diesem Grunde war eine abschließende Stellungnahme der Gemeinden Bernstorf und Börzow notwendig geworden und die Verwaltung hatte entsprechende Beschlussvorlagen inklusive des oben genannten Vertragsentwurfs in Absprache mit den beiden Bürgermeistern zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Beide Gemeindevertretungen haben in den zurückliegenden Gemeindevertreter-sitzungen der Beschlussvorlage mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugestimmt, so dass der Weg für eine große Fusion im Jahre 2014 frei ist, sofern die Verhandlungen mit dem Innenministerium hinsichtlich der Zuweisungen erfolgreich abgeschlossen werden können.

Vor einer erneuten Gesprächsrunde im Innenministerium sind daher jetzt die Gemeinden Mallentin und Papenhusen gefordert, zum zukünftigen Vorhaben eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Der Vertragsentwurf ist der dem Anhang zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, **die Bürgermeisterin zu ermächtigen:**

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Vertragsverhandlungen zu einer Gebietsänderung mit den Gemeinden Börzow, Mallentin Papenhusen und/oder Upahl aufzunehmen.
2. Der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter, Herr v. Bernstorff, werden bevollmächtigt, entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen.
3. Die Gemeindevertretung ist sich darüber einig, dass der beiliegende Vertragsentwurf (eventuell erweitert oder geändert, die Gemeinde Upahl betreffend) Grundlage für die weiteren Verhandlungen sein soll.
4. Die Gemeindevertretung macht eine endgültige Entscheidung zu einer Gebietsänderung vom Ausgang der nächsten Gesprächsrunde im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern abhängig.
5. Der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter werden bevollmächtigt, das Gespräch mit den Vertretern des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu führen.

## Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift / Fotokopie von

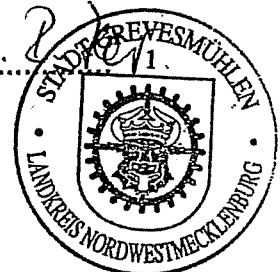
Beschluss Gemeinde Börzow vom  
29.11.2011; VO/01GV/2011-012

mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Diese Beglaubigung erfolgt nur zum Zwecke der Vorlage bei einer Behörde.

Grevesmühlen, den 18.1.2012 i.A.

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister



## Gemeinde Mallentin

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/04GV/2012-049</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.06.2012 Verfasser: Herpich, Cornelia				
<b>Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin vom 19.06.2000 und der dazugehörigen Gebührensatzung der Gemeinde Mallentin über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin vom 19.06.2000</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.06.2012	Gemeindevertretung Mallentin				

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die ersatzlose Aufhebung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin vom 19.06.2000 und der Gebührensatzung der Gemeinde Mallentin über die Benutzung des Gemeindezentrum Mallentin vom 19.06.2000.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Mallentin hat am 19.06.2000 eine Benutzungssatzung sowie eine dazugehörige Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mallentin beschlossen. Die Satzungen werden als Anlage beigefügt.

Tatsächlich wurden die beiden Satzungen nicht angewendet, da die Nutzung des Gemeindezentrums über privatrechtliche Mietverträge vergeben wurde, in denen eine Mietzahlung (in Höhe der Benutzungsgebühr) vereinbart war.

Am 07.05.2012 hat die Gemeindevertretung die Erhöhung der Miete beschlossen, mit der Anmerkung Änderungssatzungen zur nächsten Gemeindevertretung vorzubereiten.

Grundsätzlich muss hier gesagt werden, dass die Gemeinde die Nutzung des Gemeindezentrums entweder öffentlich-rechtlich auf Grundlage einer Satzung oder privatrechtlich auf der Grundlage eines Mietvertrages vergeben kann.

Eine Vermischung wie bislang Satzung+Mietvertrag ist rechtlich nicht zulässig und daher angreifbar.

Eine Änderung der bestehenden Satzungen auf die neu beschlossenen Sätze wie gewünscht ist nicht möglich. Soll der Gebührensatz aus der Satzung vom 19.06.2000 angepasst werden, setzt dies eine genau festgeschriebene Gebührenkalkulation entsprechend der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes voraus. Diese Kalkulation ist Bestandteil der Gebührensatzung und muss bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

Eine Vermietung des Gemeindezentrums -wie bisher ist- möglich und wird auch in anderen Gemeinden praktiziert. In diesem Fall müssen die Benutzungs- sowie die Benutzungsgebührensatzung aufgehoben werden, um die Vermischung von Privatrecht und öffentlichem Recht zu beenden.

Das Gemeindezentrum könnte danach weiter zu den am 07.05.12 beschlossenen Sätzen vermietet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine, da die am 07.05.2012 beschlossenen Mietsätze nicht verändert werden

**Anlage/n:**

Satzungen

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Mallentin über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin, 23936 Mallentin, Grevesmühlener Straße 28, Vom 19. Juni 2000

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin vom 19. 6. 2000 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindezentrum Mallentin ist für wiederkehrende Nutzungen sowie für Einzelnutzungen zu überlassen.
- (2) Falls die Räumlichkeiten des o. g. Gebäudes für gemeinschaftliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr (FFW), Sportclub bzw. Gemeindevertretung benötigt wird, geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht der Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Als Benutzer können auftreten: Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen. Der Benutzer hat auf Verlangen der Gemeinde schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.
- (4) Die Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Mallentin ist vom Benutzer anzuerkennen.
- (5) Die Erlaubnis der Benutzung der Räumlichkeiten umfaßt nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten ist nicht übertragbar.

#### § 2 Anmeldungen von Veranstaltungen

Die Anträge zur Benutzung der Räumlichkeiten sind mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Mallentin einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges vorbehaltlich der Einschränkung gemäß § 1 Abs. 2 - berücksichtigt.

#### § 3 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht über die benutzten Räume obliegt den von der Gemeinde Mallentin beauftragten Personen.
- (2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Den in Absatz 1 genannten Personen wird das Ordnungsrecht übertragen.
- (3) Den in Absatz 1 genannten Personen ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

#### § 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muß gemäß § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. 11. 1991 (GS Meckl.-Vorp. Nr. 2131-1) eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die gemieteten Räume im aufgeräumten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Übergabe hat am darauffolgenden Tag zu erfolgen.

#### § 5 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch die Teilnehmer an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung der Räume sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Der Benutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstanden sind. Die Gemeinde hat unverzüglich, innerhalb einer Woche, unter Voraussetzung, daß zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (5) Werden in Räumlichkeiten Gefahren erkannt, ist die Benutzung der Räume, gegebenenfalls vom Veranstalter, zu untersagen. Dem Bürgermeister oder den in § 3 Abs. 1 genannten Personen ist umgehend Mitteilungen zu geben.

#### § 6 Benutzung der Räume

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.

#### § 7 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen werden durch besonderen Beschluß der Gemeindevertretung Mallentin über die Erhebung von Benutzungsgebühren festgesetzt. Gebührenpflichtig sind die Nutzer der gemeindlichen Einrichtungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder sozialer Gründe und des öffentlichen Interesses festzusetzen.
- (3) Unabhängig von der zu zahlenden Gebühr wird eine Kaution in folgender Höhe erhoben, die mit der Erteilung der Benutzungsgebühr fällig wird:

his zum 31. 12. 2001	ab dem 1. 1. 2002
300,00 DM	154,00 €

Die Gebühr wird mit der Kautionssumme verrechnet.

#### § 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

#### § 9 Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung innerhalb der Europäischen Union gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in der Gebührentabelle dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro (€).
- (2) Bis zum 31. 12. 2001 sind die in der Gebührentabelle der Satzung dargestellten Geldbeträge in Hinblick auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.
- (3) Für die Umrechnung der Gebühren werden grundsätzlich ungerade Eurobeträge bis 50 Cent ab-, ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet. Ungerade Centbeträge werden grundsätzlich bis 5 Cent ab-, ab 5 Cent auf volle 10 Cent aufgerundet.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mallentin, den 19. 6. 2000

Schönfeld  
Der Bürgermeister

1102<sup>4</sup> 127.00

(Siegel)

# Amtliche Bekanntmachung

## Gebührensatzung der Gemeinde Mallentin über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin vom 19. Juni 2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916) und des § 7 der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Benutzung des Gemeindezentrums Mallentin, 23936 Mallentin, Grevesmühlener Straße 28, vom 19. 6. 2000 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Mallentin vom 19. 6. 2000 folgende Satzung erlassen:

### § 1 - Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung gemeindeeigener Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Benutzungsg Gebühr erhoben.

### § 2 - Gebührensätze

(1) Die Benutzungsg Gebühr ist gemäß nachfolgender Entgelttabelle zu entrichten:

	bis zum 31. 12. 2001	ab dem 1. 1. 2002
1. Mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohner der Gemeinde Mallentin zahlen bei der Nutzung der Räume im Gemeindezentrum pro Tag =	175,00 DM	90,00 €
2. Bürger, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mallentin haben, zahlen 50 % höhere Benutzungsg Gebühren, d. h. pro Tag =	250,00 DM	128,00 €
(2) Auswärtige Vereine, Verbände und Sportgruppen, die die gemeindeeigenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände nutzen, entrichten für die tägliche Nutzung eine Gebühr von:	bis zum 31. 12. 2001 175,00 DM	ab dem 1. 1. 2002 90,00 €

### § 3 - Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Zur Förderung der Vereinsarbeit der Vereine, Verbände, der Freiwilligen Feuerwehr und Sportgruppen, die in der Gemeinde Mallentin ihren Sitz haben, ist die Benutzung von Räumen in gemeindlichen Einrichtungen gebührenfrei.
- (2) Von der Benutzergebühr bei Vereinsfeiern sind Vereine, Verbände und Sportgruppen, die in der Gemeinde Mallentin ihren Sitz haben und gemeinnützig tätig sind, befreit.
- (3) Kinder- und Jugendveranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Sportgruppen, die in der Gemeinde Mallentin ihren Sitz haben, sind gebührenfrei.

### § 4 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5 - Entstehung

Die Benutzungsg Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Erklärt der Benutzer erst 7 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag seinen Rücktritt, sind 25 % der entsprechenden Gebühr zu zahlen.

### § 6 - Fälligkeit

Die Gebühr ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und an Beauftragte der Gemeinde Mallentin zu entrichten bzw. zu Gunsten der Gemeinde Mallentin an die Amtskasse des Amtes Grevesmühlen-Land, Konto bei der Sparkasse MNW Nr. 1000 032 694, BLZ 140 510 00, zu überweisen.

### § 7 - Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung innerhalb der Europäischen Union gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in der Gebührentabelle dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro (€).
- (2) Bis zum 31. 12. 2001 sind die in der Gebührentabelle der Satzung dargestellten Geldbeträge in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.
- (3) Für die Umrechnung der Gebühren werden grundsätzlich ungerade Eurobeträge bis 50 Cent ab-, ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet. Ungerade Centbeträge werden grundsätzlich bis 5 Cent ab-, ab 5 Cent auf volle 10 Cent aufgerundet.

### § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mallentin, den 19. 6. 2000

02<sup>a</sup> 12.7.00

Schönfeld, Der Bürgermeister (Siegel)